

R 3233

5/2/2 Materielles Asylrecht

GG Art. 16 a Abs. 1
AuslG § 51 Abs. 1

Äthiopien
Nachfluchtgrund
exilpolitische Betätigung

Einem äthiopischen Staatsangehörigen, der über Jahre hinweg in Deutschland in der EPRP und/oder im Unterstützungskomitee für die EPRP herausgehobene Positionen bekleidet hat und in öffentlichen Versammlungen als Redner aufgetreten ist, droht bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.05.1999 - A 9 S 47/98 -
(VG Karlsruhe)

A 9 S 47/98



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-
-Berufungskläger-

prozeßbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: C 225-08822-90,

-Beklagte-
-Berufungsbeklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: C 225-08822-90,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Huwar, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Gerstner-Heck und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schieber aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1999

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13. Dezember 1995 - A 13 K 11377/94 - geändert.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziff. 1, 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Januar 1994 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Äthiopiens vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der im Jahr [REDACTED] (Angabe im Paß) oder am [REDACTED] (nach eigenen Angaben) in [REDACTED] Äthiopien geborene Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger und eigenen Angaben zufolge amharischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] aus Äthiopien aus und am [REDACTED] aus der [REDACTED] kommend ins Bundesgebiet ein. Dabei war er im Besitz eines am [REDACTED] auf die Dauer von zwei Jahren ausgestellten äthiopischen Reisepasses, in dem ein am selben Tag ausgestelltes äthiopisches Ausreisevisum und ein von der Deutschen Botschaft in Addis Abeba am [REDACTED] ausgestelltes Durchreisevisum sowie ein am [REDACTED] von der deutschen Botschaft in Prag ausgestellter, einen Monat gültiger Sichtvermerk enthalten ist.

Am 05.03.1990 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter und trug mit einem Statement in amharischer Sprache vor, er habe in [REDACTED] Landwirtschaft studiert und sein Studium mit dem Diplom abge-

schlossen. Später sei er nach Äthiopien zurückgekehrt und habe im Ministerium für Kaffee- und Tee-Entwicklung in der Provinz [REDACTED] gearbeitet. Er habe sein Land aufgrund der herrschenden diktatorischen Regierung und ihrer Ideologie verlassen. Viele unschuldige Menschen seien ohne Grund erschossen worden; die Wirtschaft sei zerstört. Er habe mit einem Freund versucht, heimlich gegen die Regierung zu arbeiten; dabei sei er immer von Verrätern beobachtet worden. Kurz vor seiner Ausreise sei sein Büro heimlich geöffnet und durchsucht worden. Als er wegen seines Studiums nach Addis Abeba gekommen sei, sei er aufgefordert worden, zum Krieg in den Norden zu gehen und zu kämpfen. Da er damit nicht einverstanden gewesen sei, habe er sich bei Freunden verstecken müssen.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 10.03.1992 gab der Kläger an, nach Abschluß der Schule [REDACTED] sei er von [REDACTED] als Angestellter beim Ministerium für Landreform tätig gewesen, von [REDACTED] habe er in der [REDACTED] Landwirtschaft studiert. Danach sei er nach Äthiopien zurückgekehrt und sei von [REDACTED] bis zu seiner letzten Ausreise in dem Ministerium für Kaffee- und Tee-Entwicklung in verschiedenen Abteilungen tätig gewesen. Er habe Äthiopien auf dem Luftweg verlassen. Um die Ausreise zu erreichen, habe er vorgetäuscht, in der [REDACTED] promovieren zu wollen. Er habe auch eine Stipendienzusage und die Erlaubnis zur Promotion erhalten. Die äthiopische Regierung unter Mengistu habe von der Europäischen Kommission den Auftrag bekommen, den Kaffeeanbau in Äthiopien zu forcieren. Er sei im Ministerium der Leiter dieses Projekts gewesen. Zur Durchführung dieses Projektes habe er mit einem von den Bauern gegründeten Verband mit Namen [REDACTED] der den staatlicherseits verordneten Verband abgelöst habe, zusammenarbeiten müssen. Die damalige äthiopische Arbeiterpartei habe ihm wegen dieser Zusammenarbeit vorgeworfen, nicht zur Regierung unter Mengistu zu stehen. Hohe Parteifunktionäre hätten ihn immer wieder beschuldigt, regierungsfeindlich eingestellt zu sein. Mehrfach seien Sicherheitsleute bei ihm zu Hause erschienen und hätten seine Wohnung durchsucht. Ihm sei angelastet worden, praktisch nie an Versammlungen der äthiopischen Arbeiter-

partei teilgenommen zu haben. Am [REDACTED] seien in seine Wohnung in [REDACTED] maskierte Leute eingedrungen und hätten ihn schwer zusammengeschlagen. Er gehe davon aus, daß es sich um Sicherheitsleute gehandelt habe. Seit [REDACTED] sei er Mitglied der EPRP. Obwohl er Mitglied dieser Organisation sei, habe er sich in den Dienst des Mengistu-Regimes gestellt, um so an wertvolle Informationen zu kommen, die er an seine Partei habe weiterleiten können. Die gegenwärtige Regierung gehe mit Waffengewalt gegen die EPRP vor. Am [REDACTED] habe er an einer Kundgebung in [REDACTED] und am [REDACTED] an einer Demonstration in [REDACTED] gegen die jetzige provisorische Regierung teilgenommen. Kurz vor seiner Ausreise sei er von seiner Kebele belästigt worden, seine Wohnung sei durchsucht worden.

Außerdem legte er ein Schreiben der EPRP/Europa vom [REDACTED] vor, in dem ausgeführt wird, er sei seit vielen Jahren Mitglied ihrer Organisation und habe sich öffentlich bei Demonstrationen und Treffen gegen die derzeitige Regierung herausgehoben. Mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 15.01.1993 ließ er vortragen, er sei seit [REDACTED] der für die gesamte Bundesrepublik zuständige Finanzreferent des Unterstützungskomitees für die EPRP. Darüber hinaus legte er eine Bestätigung des Unterstützungskomitees der EPRP in Deutschland vom [REDACTED] vor, wonach er seit [REDACTED] als Generalsekretär tätig gewesen, am [REDACTED] in den [REDACTED] der Partei wiedergewählt worden und derzeit als [REDACTED] tätig sei.

Mit Bescheid vom 12.01.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziff. 1), stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziff. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziff. 3) und drohte dem Kläger die Abschiebung in sein Heimatland für den Fall an, daß er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Fall der Klagerhebung binnen eines Monats nach unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens

verlassen hat (Ziff. 4). Der Bescheid wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 29.03.1994 zugestellt.

Zur Begründung seiner am 07.04.1994 erhobenen Klage hat der Kläger vortragen, er sei ständig verdächtigt worden, in Opposition zum Mengistu-Regime zu stehen. Er sei ständig unter Beobachtung gestanden. Seine Kontakte zur EPRP seien streng geheim gewesen und unter strengen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Von [REDACTED] sei er Mitglied einer revolutionären Gruppe von [REDACTED] Personen gewesen. Eine dieser Personen sei [REDACTED] verhaftet worden, [REDACTED] Jahre im Gefängnis gewesen und nach seiner Entlassung vermutlich vom Geheimdienst getötet worden. Er - der Kläger - habe später aufgrund veränderter Organisationsstrukturen nur noch Kontakte zu [REDACTED] weiteren Mitgliedern der EPRP gehabt. Nachdem er zusammengeschlagen und mit dem Tode bedroht worden sei, habe er einen Weg gesucht, das Land zu verlassen. Die einzige Möglichkeit sei gewesen, die Studien im Ausland zu vervollständigen. Auch dies sei nicht ohne Beziehungen gegangen, es habe im damaligen Regierungsapparat weitere Menschen gegeben, die heimlich für die EPRP gearbeitet und ihm geholfen hätten. Darüber hinaus lege er ein Schreiben des Komitees zur Unterstützung der EPRP in Deutschland vom 26.09.1994 vor, wonach er einer der Gründer und Mitarbeiter des Komitees sowie Mitglied des Zentralkomitees dieser Organisation in Deutschland sei und die Abteilung für gesellschaftliche Verhältnisse leite.

Bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht hat der Kläger angegeben, er habe das Land nur verlassen können, weil er angegeben habe, in [REDACTED] promovieren zu wollen. Er habe sein Haus in [REDACTED] verlassen und sich bei Freunden, bei einem EPRP-Mitglied versteckt. In Deutschland habe er zunächst kein Mitglied der EPRP gefunden, erst nach einem Jahr sei ihm dies gelungen. Das eine Ministerium habe ihn gesucht, ein anderes habe ihn unterstützt.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat die Klage mit Urteil vom 13.12.1995 - A 13 K 11733/94 - abgewiesen und ausgeführt, der Kläger habe Äthiopien

nicht unter dem Druck politischer Verfolgung verlassen. Er sei vor seiner Ausreise offenbar als Mitglied der EPRP nicht erkannt worden. Seine exilpolitische Betätigung führe nicht dazu, daß er nach einer Rückkehr nach Äthiopien asylrelevanten Repressalien ausgesetzt sei. Einer Beweiserhebung bedürfe es nicht. Das Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten am 15.03.1996 zugestellt.

Am 01.04.1996 hat der Kläger die Zulassung der Berufung wegen Verletzung rechtlichen Gehörs und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beantragt und unter anderem ausgeführt, er sei seit [REDACTED] aktives Mitglied der EPRP und habe für diese Partei bis zu seiner Ausreise illegal gearbeitet. In Deutschland sei er in den vergangenen Jahren öfters als [REDACTED] für die EPRP bzw. für ihr Unterstützungskomitee öffentlich aufgetreten, so z.B. am [REDACTED]

Die EPRP sei in Äthiopien eine illegale Partei, die noch immer den bewaffneten Kampf gegen die Regierung führe.

Mit Beschluß vom 03.11.1997 - A 16 S 1124/96 - hat der erkennende Gerichtshof die Berufung zugelassen, da der vom Kläger in tatsächlicher Hinsicht aufgeworfenen Frage, ob ein Funktionär des im Bundesgebiet tätigen Unterstützungskomitees der EPRP im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen habe, grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger vor, er habe sich im Jahr [REDACTED] durch eine verdeckte Flucht dem drohenden Zugriff durch das damalige Regime entzogen. Seine Ausreise habe in erster Linie den Zweck gehabt, sich vor dem Zugriff der Sicherheitsbehörden zu schützen. Aufgrund seiner hervorgehobenen Stellung im Bundesvorstand der EPRP dürften seine gegen das jetzige Regime gerichteten Aktivitäten dem äthiopischen Geheimdienst nicht verborgen geblieben sein. Er legte ein Schreiben der deutschen Sektion der EPRP vor, in dem erklärt wird, der Kläger sei seit [REDACTED] Mitglied der EPRP. Er sei nicht nur langjähriges Mitglied in führender Position der EPRP,

sondern auch politischer Aktivist. [REDACTED]

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13.12.1995 - A 13 K 11733/94 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.1.1994 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung des Senats zu seinen Asylgründen angehört. Dabei hat er angegeben: Auf die Frage nach seinem Ausreisegrund: Er sei Mitglied der EPRP in Äthiopien gewesen und habe die Aufgabe gehabt, Kontakte zu den Bürgern Äthiopiens herzustellen und Gruppen zu gründen. Während der Regentschaft Mengistus sei es ihnen erlaubt gewesen, Vereine zu gründen. Dem äthiopischen Staat sei Aufbauhilfe für die Landwirtschaft von Seiten der EU gewährt worden. Die Regierung habe dieses Geld für militärische Zwecke, insbesondere für Lastwagen, verwenden wollen. Damit sei er nicht einverstanden gewesen. Es seien maskierte Leute gekommen und hätten ihn geschlagen, er habe dabei drei Zähne verloren und bis heute Schmerzen am Rücken. Sie hätten ihn gefragt, warum er das Geld nicht für die Lastwagen gebe. Von [REDACTED] habe er in [REDACTED] die Aufgabe gehabt, die Bauern an die Kampfgruppe der EPRP heranzuführen. Seine Tätigkeit für die EPRP sei geheim gewesen. Die EPRP sei [REDACTED] gegründet worden. Die Mitglieder seien meistens Studenten und Schüler gewesen. Er sei von einem Mitglied der EPRP überzeugt worden, daß er auch Mitglied werden solle. Diese Person habe Flugblätter und Zeitschriften be-

kommen und sie ihm gezeigt. Dieser sei auch im Ministerium gewesen, sie hätten zusammen gelebt. Seit Haile Selassie sei das Ziel der EPRP gewesen, daß das Land den Bauern gehören müsse. Dies habe auch ihn überzeugt. Die Regierung damals habe eine Landreform versprochen, dieses Versprechen aber nicht erfüllt. Er habe versucht, den Bauern die Ziele der EPRP näherzubringen. Bis [REDACTED] habe er mit anderen diese Aufgabe erfüllt. Er habe den Bauern aber nicht gesagt, daß er EPRP-Mitglied sei, er habe dies nicht sagen können. Nach [REDACTED] habe die Regierung Leute mit Waffen zur Kontrolle geschickt, in dieser Zeit sei die Arbeit für die EPRP schwieriger geworden. Er habe nur die Möglichkeit gehabt, mit [REDACTED] Personen Kontakt zu halten. Die Arbeit in der Gruppe habe [REDACTED] begonnen. Er habe mit dieser Gruppe im Geheimen versucht, Personen für die EPRP zu gewinnen. Er habe den Leuten über die Ziele der EPRP berichtet. Er habe auch Jugendliche in Addis Abeba dazu gebracht, beim Kampf der EPRP mitzumachen. [REDACTED] habe die Regierung mit Verhaftungen angefangen, daraufhin habe er [REDACTED] verlassen. Er habe die Aufgaben für die EPRP nachts erledigt, es habe niemand etwas gemerkt. Nachdem er in der [REDACTED] gewesen sei, sei eine Kontaktperson seiner Gruppe verhaftet und später getötet worden. Ein anderer aus dem ZK der EPRP, mit dem er ebenfalls Kontakt gehabt habe, sei auch getötet worden. Nach der Rückkehr aus der [REDACTED] habe er weiterhin Beiträge für die EPRP bezahlt und Kontakt zu Mitgliedern gehalten. Er sei nicht allein gewesen, zwei der ehemaligen Gruppe seien noch da gewesen. Wegen des roten Terrors sei die Kontaktaufnahme nur begrenzt gewesen. Die Gruppe sei noch da gewesen, aber sie sei kleiner geworden. Die anderen Leute der Gruppe seien heute noch in Äthiopien. Er habe die Kontakte reorganisieren müssen und weiterhin eine Informationskette bilden wollen. Er habe auch Informationen gegeben, wie die Kampfgruppen der EPRP, die EPRP-Soldaten, mit Waffen gegen die Regierung gekämpft hätten. Die meisten der EPRP-Kämpfer seien im [REDACTED] Äthiopiens gewesen, er sei im [REDACTED] gewesen. Seine Aufgabe sei es gewesen, die Kämpfer in [REDACTED] zu schleusen, Wege zu finden, wie diese [REDACTED] ins Land hätten kommen können. Er sei [REDACTED] zu Hause überfallen und geschlagen worden. Außerdem sei sein Büro durchsucht worden. Sie seien auch in seine Wohnung eingedrungen und

hätten diese durchsucht. Es seien vier maskierte Leute gewesen. Ihm sei der Vorwurf gemacht worden, er sei gegen die Regierung, gegen die Revolution. Er sei auch gefragt worden, warum er nicht Mitglied der regierenden Partei sei. Er sei gegen die Nutzung der Fahrzeuge gewesen, wie sie die Regierung angeordnet habe. Es sei allgemein bekannt gewesen, daß Gegner der Regierung gleichzeitig Anhänger der EPRP seien. Damals sei nur die EPRP gegen die Regierung gewesen. Offiziell sei dies natürlich nicht gesagt worden, aber alle hätten dies gewußt. Auch die Bauern hätten mit der EPRP sympathisiert, viele ihrer Kinder hätten sich dieser Partei angeschlossen. Nur die oberen Schichten der Bauern seien mit der Regierung gewesen. Nachdem er geschlagen worden sei, sei er nach Addis Abeba in die Wohnung des Ministers gegangen und habe ihm dies erzählt. Der Minister sei traurig über den Vorfall gewesen. Er habe nicht genau gewußt, wo der Minister stehe, er sei eine demokratische Person gewesen und habe ihm geholfen, ein Stipendium zu erhalten. Er habe die Zusage für das Stipendium schon früher bekommen, als er aufgrund der Durchsuchungen gemeint habe, schon damals Vorkehrungen treffen zu müssen. Da er das Stipendium erhalten habe, sei auch die Ausstellung des Passes kein Problem gewesen. Am Flughafen seien Freunde von ihm, die auch in der EPRP gewesen seien, im Sicherheitsdienst gewesen und hätten ihm bei der Ausreise geholfen. Die EPRP habe überall in Behörden ihre Leute gehabt. Der damalige Vizepräsident Äthiopiens sei auch Mitglied der EPRP gewesen, obwohl diese damals verboten gewesen sei. Auf die Frage zu den näheren Umständen seines Beitritts: Die EPRP beobachte über eine gewisse Zeit genau potentielle neue Mitglieder. Er sei von einer Person angesprochen worden und habe von dieser Schriftstücke bekommen, die er gelesen habe. Der Inhalt dieser Schriftstücke habe ihn überzeugt, so daß er mehr habe erfahren wollen. Außerdem habe er mit der Kontaktperson geredet. Ihm sei dann eine Aufgabe übertragen worden. Sie hätten sehen wollen, ob er diese erfülle. Nach zwei Jahren könne man dann Festmitglied sein. Man erhalte keinen Ausweis, aber einen Geheimnamen. Ein Mann aus dem Ministerium habe ihm mitgeteilt, daß er nun zur EPRP gehöre. Dieser sei innerhalb der EPRP für den [REDACTED] Äthiopiens zuständig gewesen. Am Anfang sei es kein Problem gewesen, Flugblätter zu verteilen, er habe diese abends in

die Wohnungen geworfen. Bei der Sicherheitskontrolle am Flughafen sei ihm in der Weise geholfen worden, daß die Kontrolleure bereits gewußt hätten, wer komme. Anderenfalls wäre er trotz des Stipendiums festgenommen worden. Nachdem er nach Deutschland gekommen sei, habe er zunächst nach Kontakten suchen müssen. Damals habe die EPRP noch keine so große Organisation gehabt. Er habe die Leute nach der EPRP gefragt und schließlich einen Namen und eine Adresse erhalten. Es habe sich um einen anerkannten Asylbewerber gehandelt. Er habe hierfür ein Jahr gebraucht. Am 31.08.1991 sei das Unterstützungskomitee für die EPRP gegründet worden, er habe an der Gründung teilgenommen und sei gleich als Schriftführer gewählt worden. Sie hätten das Unterstützungskomitee gegründet, da sie Angst gehabt hätten, alles gleich öffentlich zu machen. Äthiopische Sicherheitsleute seien auch bei der Gründung des Unterstützungskomitees dabei gewesen. Anhänger der Regierung hätten sie auch in Deutschland gewarnt und terrorisiert. [REDACTED] seien innerhalb [REDACTED] Monaten zwei entsprechende Schriftstücke in seinen Briefkasten geworfen worden. Sie hätten eine Zeitung herausgebracht, in der sie diese Schriftstücke auch abgedruckt hätten. [REDACTED] sei ihm anonym ein Programm zugeschickt worden, das von den Anhängern der jetzigen Regierung stammen müsse. Er habe dann die Aufgabe innerhalb des Unterstützungskomitees gehabt, Mitglieder zu werben. Mitglieder des Unterstützungskomitees seien empfohlen worden für die Mitgliedschaft in der EPRP. Er sei derzeit [REDACTED] der EPRP für [REDACTED]. Die EPRP Deutschland habe ein Zentralkomitee. [REDACTED]

Er sei Mitglied des Zentralkomitees [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Er sei Koordinator. [REDACTED]

[REDACTED]. Er sei bei verschiedenen Versammlungen als Redner aufgetreten. Er habe auch öffentliche Versammlungen organisiert und die Leute dabei durchsucht. Bei einer Versammlung sei es um die Gründung der EUF gegangen. Er habe z.B. auch auf einer öffentlichen Versamm-

lung als Redner die neue Satzung der EPRP vorgestellt. Zum Programm der EPRP gehörten die Forderungen nach einer demokratischen, föderalistischen Ordnung in Äthiopien, die freie Marktwirtschaft nach amerikanischem oder deutschem System, ein Mehrparteiensystem. Es habe von Seiten der EPRP das Angebot an die Regierung gegeben, friedlich die Probleme zu lösen, die Regierung habe abgelehnt. Sie wollten eine provisorische Regierung mit allen Gruppen errichten. Weitere Forderungen seien die nach unabhängigen Gerichten und einer freien Berichterstattung. Außerdem wollten sie freie Wahlen. Wenn nichts anderes gehe, wollten sie zur Durchsetzung ihrer Ziele auch kämpfen. Deswegen sei auch die EUF gegründet worden. Die Gewaltanwendung sei aber nicht der einzige Weg. Sie versuchten immer, friedliche Lösungen zu finden und seien immer bereit, sich an den Verhandlungstisch zu setzen. Sie wollten versöhnen zwischen den verschiedenen Völkern. Ihr Ziel sei immer Frieden, sie wollten bewußt machen, daß die derzeitige Regierung keine demokratische sei. Als letztes Mittel rufe er auch zur Gewalt auf. Die Sicherheitsleute der Botschaft machten Bilder und fotografierten auf den Versammlungen. Auf Fragen seines Prozeßbevollmächtigten, ob er auf öffentlichen Versammlungen gesagt habe, daß die Leute nach Äthiopien gehen und dort kämpfen sollten: Ja, dies habe er gesagt. Er habe auch Geld gesammelt, das sie an die EPRP in Äthiopien geschickt hätten. Sie wollten damit Hilfe leisten, damit z.B. Medikamente gekauft werden könnten. Diese Aufrufe habe er auch auf größeren Veranstaltungen getätigt. Vor [REDACTED] hätten sie sich in einer Jugendherberge in [REDACTED] getroffen und darüber geredet, was getan werden könne. Sie hätten beschlossen, den finanziellen Beitrag zu verdoppeln. Dabei habe es sich aber nicht um eine öffentliche Versammlung gehandelt. Das Unterstützungskomitee gebe es auch heute noch, er sei dort auch tätig. Das Unterstützungskomitee sei eine Massenorganisation für Sympathisanten, die noch nicht in die EPRP aufgenommen werden sollten. Er sei [REDACTED] im Unterstützungskomitee tätig gewesen. Er sei von der EPRP für die Tätigkeit im Unterstützungskomitee empfohlen und beauftragt worden. [REDACTED] hätten sie noch nichts vom Kommunismus gewußt, ihr Ziel sei nur die Beendigung der Herrschaft Kaiser Haile Selassies gewesen. Die Amerikaner hätten den Kaiser unterstützt. Unter Mengistu habe Rußland dem Staat

Äthiopien geholfen. Die EPRP sei weder für die Amerikaner noch für die Russen gewesen. Sie habe sich deshalb ideologisch China angeschlossen. Seit es den Sozialismus in Ost-Europa nicht mehr gebe, hätten sie ihr Programm aber geändert.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten, die Akten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die dem Senat vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnismittel verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte und der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Sie sind in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Folge ihres Fernbleibens hingewiesen worden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die vom Kläger mit seinem Antrag geltendgemachten Ansprüche auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Feststellung des Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG einerseits und die vorliegend ebenfalls geltendgemachten Ansprüche auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 bis 4 oder Abs. 6 Satz 1 AuslG stehen nach dem erkennbaren Regelungszweck des Asylverfahrens- und Ausländergesetzes in einem bestimmten Rangverhältnis. Das Begehren des Klägers ist dahingehend auszulegen, daß es sich vorrangig, d.h. als Hauptantrag, auf die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Asyl nach Art. 16 a GG und von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG einschließlich der Aufhebung der Abschiebungsandrohung richtet. Für den Fall, daß dieses Hauptbegehren erfolglos bleibt, ist Rechtsschutzziel daneben aber (nachrangig) auch die Aufhebung der negativen Feststellung zu § 53 AuslG und zugleich die teilweise Aufhebung der Abschiebungsandrohung wegen des Bestehens von Abschiebungshindernissen

nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG in Bezug auf das Abschiebezielland. Falls die Klage auch insoweit erfolglos bleibt, soll in der Regel zumindest die Verpflichtung des Bundesamtes erreicht werden, die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen (BVerwG, Urt. vom 15.4.1997 - 9 C 19.96 -, BVerwGE 104, 260 <262>).

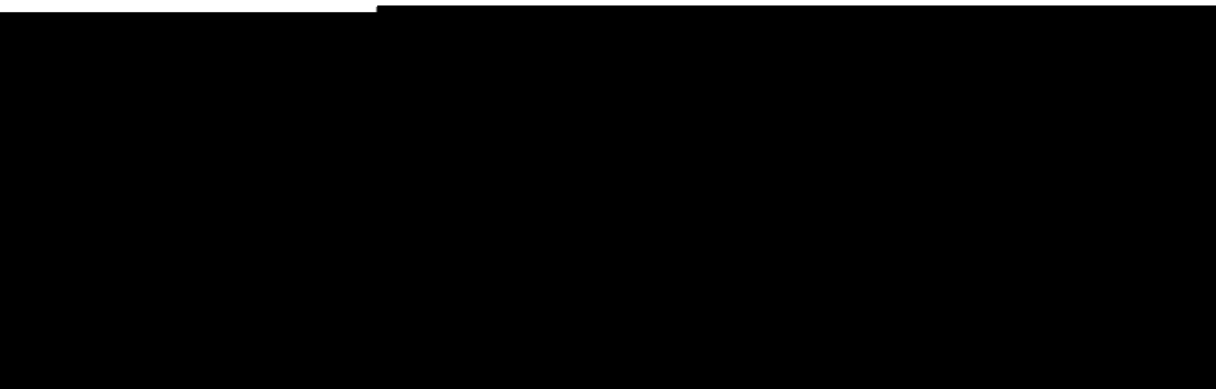
Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage zu Unrecht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist hinsichtlich Ziff. 1, 2 und 4 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter und auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Äthiopiens vorliegen. Die Abschiebungsandrohung ist aufzuheben.

Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter hat der Ausländer, der als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG Asylrecht genießt, von der Berufung auf dieses Grundrecht nicht ausgeschlossen ist (Art. 16 a Abs. 2 GG) und nicht bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hat (§ 27 AsylVfG). Nach dem durch den Kausalzusammenhang Verfolgung-Flucht-Asyl geprägten normativen Leitbild des Asylrechts ist ein Ausländer asylberechtigt, wenn er wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist ist, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt es darauf an, ob der Asylsuchende vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher sein kann; verbleiben hingegen ernsthafte Zweifel, so führt dies zur Anerkennung des schon einmal Verfolgten als asylberechtigt (sog. „herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab“, vgl. BVerfG, Beschluß vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315; vgl. zum anzuwendenden Maßstab: BVerwG, Urt. vom 18.2.1997 - 9 C 9.96 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 191 m.w.N.). Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchttatbestände (vgl. hierzu BVerfG, Beschluß vom

26.11.1986, BVerfGE 74, 51) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Kläger Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter. Er ist politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger sein Heimatland als politisch Verfolgter verlassen hat. Denn in seinem Fall besteht ein asylrechtlich beachtlicher subjektiver (selbstgeschaffener) Nachfluchttatbestand. Ihm droht aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung, die sich als Ausdruck und Fortführung einer bereits im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellt, bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Es ist nach Überzeugung des Senats beachtlich wahrscheinlich, daß er in Äthiopien verhaftet und auf unbestimmte Zeit inhaftiert wird.

Der Kläger hat überzeugend und glaubhaft dargelegt, daß er nicht nur einfaches Mitglied der Ethiopian People's Revolutionary Party (EPRP) ist und an Demonstrationen gegen das äthiopische Regime teilgenommen hat, sondern auf öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen als Redner aufgetreten ist und über Jahre hinweg Führungspositionen innerhalb der EPRP in Deutschland bzw. des Unterstützungskomitees der EPRP eingenommen hat und einnimmt. Dies ergibt sich aus den vorgelegten Bescheinigungen und seinen widerspruchsfreien, detaillierten und konkreten Angaben im Verlauf



Weiter steht zur Überzeugung des Senats fest, daß er öffentliche Veranstaltungen der EPRP/Deutschland und des Unterstützungskomitees organisiert hat und deren Verantwortlicher war sowie auf derartigen

Veranstaltungen als Redner aufgetreten ist. Aufgrund dieser langjährigen herausgehobenen Positionen in den Exilorganisationen der EPRP und seinen öffentlichen Auftritten als Redner droht ihm nach Überzeugung des Senats mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Äthiopien die Inhaftierung und Haft auf unbestimmte Zeit ohne Anklage. Dies ergibt sich aus den dem Senat vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnismitteln zur Situation der EPRP in Äthiopien.

Die aus der Studentenbewegung hervorgegangene EPRP wurde 1972 gegründet und ist eine in den überwiegend amharischen Regionen Gojjam und Gondar beheimatete politische Organisation, die sich ursprünglich vor allem aus Opfern des "Red Terror" des Mengistu-Regimes zusammensetzte, ihre Anhängerschaft weitestgehend aus der amharischen Bevölkerung rekrutiert und überwiegend aus amharischen Intellektuellen besteht (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 5.2.1999 an VG Ansbach). Sie kämpfte seit 1974 nach der Machtübernahme durch Mengistu gegen die von ihm geführte Regierung. Dabei setzte sie dem damals regierenden Provisorischen Militärischen Verwaltungsrat - DERG - nicht unwesentlichen, bewaffneten Kampf entgegen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9.6.1993 an Kreisgericht Frankfurt/Oder). In den Jahren 1977 bis 1978, bekannt als Zeit des "Roten Terrors", wurde sie in den Kämpfen mit der Regierungsarmee fast vollständig zerschlagen. Der verbleibende Teil der Organisation zog sich daraufhin nach Gonder und Gojjam zurück. Bereits zu jener Zeit gab es auch wiederholt militärische Auseinandersetzungen zwischen der EPRP und TPLF. In den 80er Jahren war die EPRP im Westen Gojjams und Gonders als Guerilla aktiv und hatte dort einige befreite Gebiete unter ihrer Kontrolle. Ihre bewaffneten Aktionen blieben aber begrenzt. Seit den 80er Jahren war sie nur in Teilen Westäthiopiens (grenznahe Gebiete zum Sudan) präsent (Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahmen vom 25.09.1992 an VG Ansbach und vom 17.11.1998 an VG Wiesbaden).

Programmatisch trat die EPRP in den 70er Jahren für einen radikalen Kommunismus ein. Mitte der 80er Jahre revidierte die Partei jedoch ihre politische

Haltung und vertrat von da an das Konzept eines liberalen pluralistischen Föderalismus. Die EPRP engagierte sich stark für die Einheit Äthiopiens unter Einschluß Eritreas. Seit dem Sturz des Mengistu-Regimes Ende Mai 1991 bemüht sich die EPRP, aktiv am politischen Leben Äthiopiens teilzunehmen (ai, Bericht vom 05.11.1992 und Stellungnahme vom 06.07.1992 an VG Köln). Das wichtigste politische Ziel Anfang der 90er Jahre bis heute ist die Erhaltung der Einheit Äthiopiens einschließlich Eritreas (Auswärtiges Amt vom 7.1.1998 an VG Ansbach). Dieses Ziel stand im Widerspruch zu der Politik der Übergangsregierung, die zumindest in der Eritrea-Frage dieses Ziel nicht verfolgte. Die EPRP war nicht im Repräsentativrat der äthiopischen Übergangsregierung (Auswärtiges Amt vom 09.06.1993 an Kreisgericht Frankfurt/Oder) und befindet sich in einer zentralen politischen Frage in diametralem Gegensatz zur jetzigen Regierung, nämlich hinsichtlich der Nationalitätenpolitik und der Neuordnung des Staates zu einem föderativen Verband von Bundesländern auf ethnischer Basis (Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahme vom 27.3.1996 an VG Wiesbaden). Ihre Situation in Äthiopien und das Verhältnis der derzeitigen äthiopischen Regierung zu dieser Partei sind wesentlich durch das historische Verhältnis zwischen ihr und der jetzt regierenden EPRDF bzw. ihrer beiden wichtigsten Mitgliedsorganisationen der TPLF (Tigray People's Liberation Front) und der EPDM (Ethiopian People's Democratic Movement, 1994 umbenannt in ANDM = Amhara National Democratic Movement) bestimmt. Dieses Verhältnis ist das eines politisch-ideologischen Konflikts, der seit 1978 auch bewaffnet ausgetragen wurde (Institut für Afrikakunde vom 24.05.1995 an VG Würzburg). Die EPRP, deren Vorsitzender Yosef Mersha ist (Auswärtiges Amt vom 24.9.1998 an VG Berlin), ist in Äthiopien auch unter der neuen Regierung immer noch nicht offiziell zugelassen und damit nicht legale Partei (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 30.4.1998 an VG Wiesbaden; Institut für Afrika-Kunde vom 17.11.1998 an VG Berlin). Sie ist Mitglied und führende Kraft der im April 1991 in den USA gegründeten Coalition of Ethiopian Democratic Forces (CoEDF) (Amnesty international, Stellungnahme vom 18.6.1998 und Institut für Afrika-Kunde vom 23.11.1998 jeweils an VGH Baden-Württemberg) und gehört als Mitglied der CoEDF der Ethiopian Unity Front (EUF) an, die nach eigenen

Angaben bewaffnete Aktionen gegen die jetzige äthiopische Regierung unternommen hat. Die EPRP lehnt weiterhin bewaffnete Aktionen gegen die jetzige äthiopische Regierung nicht grundsätzlich ab (Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahme vom 7.1.1999 an VG Wiesbaden), ihre Operationsweise sind bewaffnete Anschläge und klandestine Informationsverbreitung durch Flugblätter (Auswärtiges Amt vom 24.9.1998). Die Regierung verfolgt die EPRP weiterhin als terroristische Vereinigung (Auswärtiges Amt vom 5.2.1999 an VG Ansbach).

Gegenwärtig ist die EPRP im wesentlichen eine Exilorganisation. Die meisten Mitglieder ihrer bewaffneten Guerilla-Gruppen sind 1991/92 in Kriegsgefangenschaft genommen und vermutlich in der Mehrzahl zwischenzeitlich wieder freigelassen worden; über den Verbleib dieser Personen liegen keine Erkenntnisse vor (Institut für Afrikakunde, Stellungnahmen vom 11.08.1994 an VG Köln und vom 30.6.1994 an VG Darmstadt). Am 1.6.1992 wurden 23 Flüchtlinge, die der EPRP angehörten bzw. ihr zugerechnet wurden, von sudanesischen Behörden im Ostsudan festgenommen und an das äthiopische Militär ausgeliefert und sofort verhaftet. Neunzehn der Festgenommenen wurden später wieder freigelassen, die übrigen vier prominenten EPRP-Mitglieder sind noch immer in Haft (amnesty international, Stellungnahme vom 16.5.1994 an VG Ansbach, vom 6.9.1995 an VG Schleswig; Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahme vom 27.3.1996 an VG Wiesbaden). Im Dezember 1993 fand in Addis Abeba die von der CoEDF initiierte Peace and Reconciliation Conference statt (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 22.3.1996 an VG Wiesbaden und vom 12.12.1997 an VGH Baden-Württemberg). Die zur Teilnahme an dieser Konferenz eingereisten Vertreter der EPRP und der Coalition of Ethiopian Democratic Forces (CoEDF) wurden nach ihrer Ankunft festgenommen. Diese Konferenz erregte internationale Aufmerksamkeit, die Festnahmen führten zu massiven Protesten diplomatischer Vertreter der Geberländer. Bis auf eine Person, die nach wie vor in Haft ist, wurden die Festgenommenen im Februar 1994 freigelassen (Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahme vom 30.6.1994 an VG Darmstadt). Bekannt ist, daß EPRP-Führer seit Anfang der 90er Jahre in Haft sind, ohne daß über den Verlauf der Ge-

richtsverhandlungen etwas bekannt geworden ist (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24.9.1998 an VG Berlin und amnesty international, Jahresberichte 1998, 1997 „Äthiopien“).

Vor diesem Hintergrund ist der Senat davon überzeugt, daß dem Kläger bei einer Rückkehr nach Äthiopien politische Verfolgung in Form einer Inhaftierung auf unbestimmte Zeit in Anknüpfung an seine Mitgliedschaft in der EPRP und seine exilpolitischen Aktivitäten in herausgehobener Position mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (so auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 16.4.1996 - 6 A 12327/94 -). Dies ergibt die Würdigung der dem Senat vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnismittel.

Dabei wird die Frage, ob bereits die einfache Mitgliedschaft in der EPRP und die bloße Demonstrationsteilnahme mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Gefährdung bei Rückkehr nach Äthiopien führt, unterschiedlich beurteilt (verneinend VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 8.2.1995 - A 13 S 2868/92 -). Während das Auswärtige Amt in früheren Auskünften es für unwahrscheinlich hielt, daß die einfache Demonstrationsteilnahme und bloße Mitgliedschaft in der EPRP in Deutschland zu Verfolgungsmaßnahmen in Äthiopien führen (Auskünfte vom 7.1.98 an VG Ansbach, vom 12.12.97 an VGH Baden-Württemberg und vom 15.12.1995 an VG Ansbach), führt es in seiner Auskunft an das VG Berlin vom 24.9.98 aus, aus dem Ausland zurückkehrende Anhänger von Organisationen, die der bewaffneten Opposition zugerechnet würden, müßten dann mit Untersuchungen einschl. ggfs. U-Haft auf unbestimmte Zeit rechnen, wenn der Verdacht materieller Unterstützung des bewaffneten Kampfes bestehe, wobei sich evtl. Anklagen auf die relevanten Strafrechtsbestimmungen stützten. Von staatlicher Seite werde bestätigt, daß die einfache Mitgliedschaft in einer terroristisch eingestuften Organisation für die Einleitung eines Strafverfahrens ausreichen könne. In dieselbe Richtung geht die jüngste einschlägige Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 5.2.1999 an das VG Ansbach, wonach es wahrscheinlich sei, daß der Kläger nach seiner Rückkehr nach Äthiopien, seine Mitgliedschaft in der EPRP unterstellt, wegen Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung strafrechtlich verfolgt werde.

Amnesty international geht davon aus, daß bereits die Mitgliedschaft in der EPRP in Deutschland bzw. in einer Exilorganisation bei einer Rückkehr nach Äthiopien die Gefahr der Inhaftierung auf unbestimmte Zeit ohne Anklage und Gerichtsverfahren hervorrufe (Stellungnahme vom 18.6.98 an VGH Baden-Württemberg, vom 4.6.97 an VG Ansbach, vom 12.6.96 an VG Frankfurt/Oder). Nach Auffassung des Instituts für Afrika-Kunde besteht wegen der Mitgliedschaft in der EPRP eine Gefahr politischer Verfolgung, wie wahrscheinlich die Verfolgung sei, könne nicht gesagt werden (Stellungnahme vom 23.11.98 an VGH Baden-Württemberg), Verfolgungsmaßnahmen wegen Mitgliedschaft in der EPRP oder dem Unterstützungskomitee schienen möglich (Stellungnahmen vom 28.10.96 an VG Ansbach und vom 21.9.1995 an OVG Koblenz), es sei nicht auszuschließen, daß ein als solches bekanntes Mitglied der EPRP nach Rückkehr über eine sicherheitsdienstliche Beobachtung hinaus politisch begründeten Maßnahmen ausgesetzt sei (Stellungnahme vom 27.3.96 an VG Wiesbaden).

Welcher Auffassung zu folgen ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls Personen, die - wie der Kläger - über viele Jahre hinweg herausgehobene Positionen in der Exilorganisation der EPRP bzw. im Unterstützungskomitee innehatten und sich darüber hinaus in der Öffentlichkeit als Organisator von Versammlungen und als Redner hervorgetan haben, sind mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr von Inhaftierung bedroht.

Bei Personen, die an prominenter Stelle der Exilpartei tätig waren und von denen zu erwarten ist, daß sie nach Rückkehr politischen Einfluß erlangen, ist es nach Ansicht des Auswärtigen Amtes denkbar, daß sie mit staatlicher Verfolgung zu rechnen haben (Auskunft vom 12.12.1997 an VGH Baden-Württemberg). An anderer Stelle führt das Auswärtige Amt aus, Repräsentanten der Führung der EPRP, d.h. die in der äthiopischen Öffentlichkeit bekannten Personen der EPRP, liefen Gefahr, politisch verfolgt zu werden. Der 1. Sekretär der EPRP in Frankfurt sei bekannt und aufgrund seiner näher beschriebenen exilpolitischen Aktivitäten bei Rückkehr einer Verfolgungsgefahr

ausgesetzt (Auskunft vom 5.5.95 an VG Würzburg). Auch der UNHCR geht davon aus, ein exilpolitisch tätiger äthiopischer Staatsangehöriger mit dem Profil des Klägers (Leiter einer Bezirksgruppe des Unterstützungskomitees, Organisation und Teilnahme an Demonstrationen und anderen Veranstaltungen) müsse bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit asylerberheblichen Beeinträchtigungen rechnen (Stellungnahme vom 23.2.1996 an das OVG Koblenz). Diese Auffassung wird von amnesty international geteilt (Stellungnahme vom 26.2.1996 an OVG Koblenz). Zu berücksichtigen ist hierbei auch, daß die Mitgliedschaft in einem Führungsgremium wie z.B. dem Zentralkomitee einer Oppositionspartei, in der Vergangenheit zu Festnahmen geführt hat (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 10.8.1994 an das VG Köln).

Die Würdigung dieser Erkenntnisse ergibt, daß jedenfalls Mitglieder der EPRP, die sich über Jahre hinweg in Führungspositionen der EPRP in Deutschland oder im Unterstützungskomitee der EPRP befanden und tätig waren und darüber hinaus auf öffentlichen Veranstaltungen als Redner aufgetreten sind, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr nach Äthiopien verhaftet und auf unbestimmte Zeit inhaftiert würden. Hiervon gehen die genannten Gutachter und Auskunftspersonen übereinstimmend aus. Neben diesen Aussagen ist insoweit von Bedeutung, daß aus dem Ausland nach Äthiopien einreisende Repräsentanten der EPRP in der Vergangenheit verhaftet und unterschiedlich lang inhaftiert worden sind und daß nach insoweit ebenfalls übereinstimmenden Berichten Mitglieder der EPRP seit vielen Jahren in Äthiopien ohne Anklage und Gerichtsverfahren inhaftiert sind. Etwas anderes ergibt sich schließlich nicht daraus, daß das Auswärtige Amt ausgeführt hat, daß ein äthiopischer Staatsangehöriger, der sich, ohne Mitglied der EPRP zu sein, als Leiter einer Bezirksgruppe des EPRP-Unterstützungskomitees exilpolitisch betätigt hat, bei einer Rückkehr nach Äthiopien keiner politischen Verfolgung ausgesetzt sei. Abgesehen davon, daß dies der Auffassung des UNHCR und von amnesty international widerspricht (vgl. oben), ist der Sachverhalt im vorliegenden Fall ein anderer. Der Kläger ist Parteimitglied der EPRP und nicht nur Leiter einer Bezirksgruppe des Unterstützungskomitees,

sondern [REDACTED] der EPRP Deutschland in [REDACTED] Er gehört nach Überzeugung des Senats danach zu dem gefährdeten Personenkreis.

Der Senat ist auch davon überzeugt, daß den äthiopischen Sicherheitsbehörden der Kläger in seiner Funktion und seiner politischen Einstellung sowie mit seinen Aktivitäten bekannt ist. Jedenfalls in jüngerer Zeit geht das Auswärtige Amt - wohl anders als in seiner Auskunft vom 16.8.1996 an das VG Oldenburg und im Lagebericht vom 24.4.1997 - davon aus, daß der äthiopische Geheimdienst über ein teilweise funktionierendes Informantensystem im Ausland verfügt und sich auf die Observation führender Köpfe oppositioneller Organisationen zu konzentrieren scheint (Lagebericht vom 9.4.1998 und auch schon Auskunft vom 20.6.1996 an VG Wiesbaden); der äthiopischen Regierung sei bekannt, wer tatsächlich eine führende Position innerhalb einer wichtigen Exil-Partei einnehme und wer nicht (Auskunft vom 7.4.1998 an VG Berlin). In seiner Auskunft vom 28.5.1996 an VG Würzburg führt das Auswärtige Amt aus, es sei davon auszugehen, daß der äthiopische Sicherheitsdienst sich (lediglich) auf die Führer jener Oppositionsparteien konzentriert, die durch gewaltsame Anschläge in Äthiopien in Erscheinung getreten sind.

Nach Einschätzung von amnesty international beobachtet der äthiopische Geheimdienst die exilpolitischen Aktivitäten seiner Staatsangehörigen in Deutschland, wozu selbstverständlich auch gegen die Regierungspolitik gerichtete Demonstrationen und Veranstaltungen gehörten, sehr genau, es sei auch nicht auszuschließen, daß es innerhalb der EPRP Informanten des äthiopischen Geheimdienstes gebe (Stellungnahmen vom 27.8.1998 an VGH Kassel, vom 18.6.1998 an VGH Baden-Württemberg, vom 4.6.1997 an VG Ansbach und vom 12.6.1996 an VG Frankfurt/Oder). In den beiden zuletzt genannten Auskünften ist darüber hinaus ausgeführt, je größer die exilpolitischen Aktivitäten eines Oppositionellen seien, desto mehr wachse die Gefahr, daß dies dem äthiopischen Geheimdienst bekannt werde.

Das Institut für Afrika-Kunde legt dar, es sei im allgemeinen davon auszugehen, daß exilpolitische Aktivitäten äthiopischer Staatsbürger sicherheitsdienstlich mit den üblichen Methoden beobachtet würden, die politischen Aktivisten seien dem Sicherheitsdienst in der Regel namentlich bekannt (Stellungnahmen vom 23.11.1998 an VGH Baden-Württemberg und vom 22.5.1998 an VG Kassel). In seiner Stellungnahme vom 17.9.1996 an VG Würzburg führt das Institut für Afrika-Kunde aus, es sei als wahrscheinlich anzunehmen, daß den äthiopischen Behörden die exilpolitischen Aktivitäten der in Deutschland lebenden äthiopischen Staatsangehörigen bekannt seien, auch wenn sich eine systematische Beobachtung solcher Aktivitäten nicht eindeutig beweisen ließe. Je häufiger jemand öffentlich in Erscheinung trete, desto wahrscheinlicher sei seine Erfassung.

Schließlich geht auch der UNHCR davon aus, daß äthiopische Behörden die Aktivitäten der hauptsächlich im Ausland aktiven Oppositionsparteien sehr genau verfolgten (Stellungnahme vom 23.2.1996 an OVG Koblenz), und der BND legt dar (Stellungnahme vom 27.11.1997 an VGH Baden-Württemberg), es sei anzunehmen, daß die äthiopische Botschaft in Bonn exilpolitische Aktivitäten sehr wohl registriere und beobachte, auch könnten Redner auf politischen Veranstaltungen den äthiopischen Behörden namentlich bekannt werden.

Angesichts der übereinstimmenden Stellungnahmen verschiedener sachverständiger Stellen ist der Senat überzeugt, daß den äthiopischen Sicherheitsbehörden der Kläger namentlich sowie seine Aktivitäten und Führungspositionen innerhalb der Exil-EPRP bekannt sind. Den gegen diese Annahme sprechenden Ausführungen des Auswärtigen Amtes mißt der Senat keine ausschlaggebende Bedeutung zu, zumal das Auswärtige Amt selbst in anderen Auskünften eine abweichende Auffassung vertritt.

Die dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Maßnahmen stellen auch politische Verfolgung dar, sie knüpfen an seiner politische Überzeugung an.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung und der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluß vom 20.10.1994 - 2 BvR 1375/93 u.a. -). Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschluß vom 10.7.1989, a.a.O. <335>; Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 4. April 1991 - 2 BvR 1497/90 -, InfAuslR 1991, S. 262 <264>, vom 11. Februar 1992 - 2 BvR 1155/91 -, InfAuslR 1992, S. 152 <154> und vom 11. Mai 1993 - 2 BvR 1989/92 u.a. -, InfAuslR 1993, S. 310 <312>). Dabei umfaßt das Merkmal „wegen ihrer politischen Überzeugung“ nicht nur die politische Gesinnung als solche und ihre Bekundung, sondern grundsätzlich auch ihre Betätigung. Liegt die betätigte politische Überzeugung im Schutzbereich des Asylgrundrechts, so kann eine staatliche Verfolgung von Taten, die aus sich heraus eine Umsetzung politischer Überzeugung darstellen - insbesondere separatistische und politisch-revolutionäre Aktivitäten -, grundsätzlich politische Verfolgung darstellen und zwar auch dann, wenn der Staat hierdurch das Rechtsgut des eigenen Bestandes oder seiner politischen Identität verteidigt. Es bedarf einer besonderen Begründung, die sich an bestimmten Abgrenzungskriterien orientiert, um sie gleichwohl aus dem Bereich politischer Verfolgung herausfallen zu lassen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10.7.1989 a.a.O. <337> und vom 20.12.1989, BVerfGE 81, 142 <149 f.>). Ein solches Kriterium ist zunächst der Rechtsgüterschutz. Die staatliche Verfolgung kriminellen Unrechts, also von Straftaten, die sich gegen die Rechtsgüter anderer Bürger richten, ist auch dann keine politische Verfolgung, wenn die Straftaten aus einer politischen Überzeugung heraus begangen worden sind (BVerfG, Beschluß vom 20.12.1989 a.a.O. <150>). Die Grenze der Asylverheißung ist weiterhin erreicht, wenn der Asylsuchende seine politische Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel betätigt hat, also unter Einsatz

gemeingefährlicher Waffen oder durch Angriffe auf das Leben Unbeteiligter, wobei aber Terrorismus und Gewaltanwendung nicht gleichgesetzt werden dürfen (BVerfG, Beschluß vom 25. April 1991 - 2 BvR 1437/90 -, InfAuslR 1991, S. 257 <260> und vom 7.7.1993 - 2 BvR 400/93 -). Ob dies auf einen asylsuchenden Flüchtling zutrifft, beurteilt sich insbesondere nach seiner Betätigung in oder für Organisationen, die ihrerseits die Durchführung oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten zum Ziel haben; die Bekundung seiner politischen Überzeugung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung - etwa auch einseitige Parteinahme oder das Werben um Verständnis für die von politisch Gleichgesinnten im Heimatland verfolgten politischen Ziele oder vergleichbare auf die Beeinflussung des „Meinungsklimas“ gerichtete Verhaltensweisen - sind hingegen nicht geeignet, einen Asylanspruch auszuschließen (BVerfG, Beschluß vom 20.12.1989, a.a.O. <153>).

Den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß die EPRP in Äthiopien ihre Ziele mit Hilfe des Einsatzes gemeingefährlicher Waffen oder durch Angriffe auf das Leben Unbeteiligter zu erreichen sucht. Zwar wird von militärischen Auseinandersetzungen der EPRP mit Regierungskräften Anfang der 90er Jahre berichtet. Auch hat die EPRP 1995 erklärt, da der friedliche politische Kampf ohne Aussicht auf Erfolg sei, sei die einzige Alternative die bewaffnete Konfrontation, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Volk dies wolle. Hieraus läßt sich schließen, daß die EPRP bewaffnete Aktionen gegen die Regierung nicht prinzipiell ablehnt; konkrete Belege dafür, daß die EPRP ihre Guerillaaktionen wieder aufgenommen habe, oder dies in nächster Zukunft tun werde, gibt es jedoch nicht (Institut für Afrika-Kunde vom 27.3.1996 an VG Wiesbaden). Das Auswärtige Amt legt dar, die EPRP werde als terroristische Gruppierung betrachtet, der sporadische Überfälle im amharischen Regionalstaat (Gonder und Gojjam) zugeschrieben werden (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 7.1.1998 an VG Ansbach). Aktionen und Anschläge, die der EPRP/EUF zugeschrieben oder von ihr verantwortet wurden, seien in Nordwestäthiopien bekannt geworden, zuletzt sei im April 1998 eine Aktion nördlich Gondars bekannt geworden, als ein militärischer Voraustransport angegriffen worden sei

(Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24.9.1998 an VG Berlin). Konkrete Hinweise auf eine terroristische Ausrichtung der Aktivitäten des Klägers bzw. der EPRP ergeben sich hieraus aber nicht.

Diese dem Kläger wegen seiner exilpolitischen Betätigung drohende politische Verfolgung stellt einen im Fall des Klägers asylrechtlich beachtlichen Nachfluchtstatbestand dar.

Bei der Verfolgungsgefahr aufgrund exilpolitischer Betätigung handelt es sich um einen Nachfluchtstatbestand, den der Kläger erst nach dem Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluß selbst geschaffen hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe). In diesem Fall gilt als allgemeine - nicht notwendig abschließende - Leitlinie, daß eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann in Betracht gezogen werden kann, wenn die selbst geschaffenen Nachfluchtstatbestände sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (§ 28 Satz 1 AsylVfG; BVerfG, Beschl. vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 <66> und Beschl. vom 17.2.1992 - 2 BvR 1587/90 -, InfAuslR 1992, 142; BVerwG, Urt. vom 20.10.1987 - BVerwG 9 C 42.87 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 75).

An die Betätigung einer festen politischen Überzeugung sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Auch ein Engagement von untergeordneter Bedeutung kann, je nach der individuellen Lebenshaltung des Betreffenden, den Umständen der Herausbildung seiner politischen Überzeugung, der Dauerhaftigkeit oder sonstigen die Identität prägenden Umständen, die Betätigung einer festen politischen Überzeugung sein (BVerfG, Beschl. vom 17.2.1992 - 2 BvR 1587/90 -, InfAuslR 1992, 142). Für die erkennbare Betätigung kann nicht notwendig verlangt werden, daß sie den Behörden des Heimatstaates bekannt geworden sein oder - weitergehend - bereits den Charakter von Verfluchtgründen haben muß, die selbst schon eine Gefahr politischer Verfol-

gung begründeten (BVerfG, Beschl. vom 17.2.1992 - 2 BvR 1587/90 -, a.a.O.). Der Asylsuchende muß also nicht seiner Überzeugung bereits im Heimatland in einer Weise Ausdruck verliehen haben, daß dies selbst schon die Gefahr politischer Verfolgung begründet (BVerfG, Beschl. vom 22.2.1991 - 2 BvR 1525/90 - InfAuslR 1991, 177 und vom 1.12.1993 - 2 BvR 1119/93 -). Zur Glaubhaftmachung einer erkennbaren Betätigung genügt nicht jede Behauptung, vielmehr ist auch insoweit an die Darlegungslast und die Beweisanforderungen bei selbstgeschaffenen Nachfluchttatbeständen ein besonders strenger Maßstab anzulegen (BVerfG, Beschl. vom 22.2.1991 - 2 BvR 1525/90 - InfAuslR 1991, 177; BVerfG, Beschluß vom 26.11.1986 a.a.O. <66>).

Der Kläger hat - auch gemessen an den strengen Maßstäben hinsichtlich der Darlegungslast und der Beweisanforderungen - für den Senat überzeugend vorgetragen, daß er bereits [REDACTED] in Äthiopien der EPRP beigetreten ist und dort im Rahmen seiner Möglichkeiten für die EPRP tätig war, indem er in der Anfangszeit noch Flugblätter verteilt und später neben den Treffen mit anderen Mitgliedern und Kontaktleuten der EPRP werbend auf Jugendliche und Bauern zugegangen ist. Außerdem hat er daran mitgearbeitet, EPRP-Kämpfer vom Norden Äthiopiens in [REDACTED] einzuschleusen. Damit ist belegt, daß der Kläger schon vor seiner Ausreise über eine gefestigte innere politische Überzeugung verfügte, die er auch erkennbar betätigt hat. Auch der Umstand, daß er nach seinen eigenen Angaben im ersten Jahr seines Aufenthalts in Deutschland sich nicht politisch betätigt hat, steht der Annahme einer Fortsetzung seiner schon früher innegehabten politischen Überzeugung nicht entgegen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. vom 02.08.1990, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 131 m.w.Nachw.). In diesem Zeitraum (im Jahr 1990/91) bestand anders als derzeit noch keine gefestigte Struktur der Exilorganisationen in Deutschland, zumal das Unterstützungskomitee erst [REDACTED] gegründet worden ist, so daß es nicht als Unterbrechung seiner politischen Tätigkeit anzusehen ist, daß er sich zunächst ein Jahr lang um die Kontaktaufnahme mit Gleichgesinnten bemüht hat.

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben und seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG und des Feststellungsanspruchs nach § 51 Abs. 1 AuslG sind damit deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (BVerwG, Urt. vom 18.2.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Angesichts der dem Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung sind diese Voraussetzungen gegeben.

Da die Verpflichtungsklage Erfolg hat, bedurfte es der hilfsweisen, d.h. für den Fall des Unterliegens, beantragten Beweiserhebung nicht.

Die in Ziff. 4 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes verfügte Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erläßt das Bundesamt die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Diese Voraussetzungen sind im nach § 77 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht gegeben, da der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen ist (GK-AsylVfG, Stand Dezember 1998, § 38 RdNr. 4; offen gelassen in RdNr. 55 ff. zu § 34).

Hat der Kläger hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und hinsichtlich der Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Äthiopiens vorliegen, Erfolg, so ist angesichts des Eventualverhältnisses über den Antrag hinsichtlich der Versagung der positiven Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.
Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 VwGO.

Ein Grund, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegt nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.